



Spenden zugunsten der Opfer der Seebeben-Katastrophe

⇒ Geldspenden: Vereinfachter Nachweis

Das Finanzministerium Rheinland-Pfalz hat bereits am 30.12.2004 eine Regelung zum vereinfachten Spendennachweis erlassen. Bei Spenden, die bis 30.06.2005 unter dem Stichwort "Seebeben o.ä." auf Konten eingezahlt werden, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zugunsten der Opfer der Seebeben-Katastrophe bereitgestellt werden, genügt danach als steuerlicher Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug oder auch PC-Ausdruck bei Online-Banking). Eine formelle Zuwendungsbestätigung des Spendenempfängers - wie sie ansonsten im Besteuerungsverfahren verlangt wird - ist hier ausnahmsweise unabhängig von der Höhe des Spendenbetrags nicht erforderlich.

⇒ Sachzuwendungen

Bei Sachzuwendungen ist ein vereinfachter Spendennachweis nicht möglich. Hier bedarf es stets einer formellen Zuwendungsbestätigung. Darin ist das zugewendete Wirtschaftsgut genau zu bezeichnen und dessen Verkehrswert anzugeben.

⇒ Arbeitslohnspenden

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohns

- zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Seebeben betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens oder
- zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung

bleiben diese Lohnanteile bei der Lohnbesteuerung außer Ansatz. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Erfüllung der Verwendungsaufgabe dokumentiert. Der entsprechende Lohnanteil ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Wegen der Steuerfreiheit scheidet insoweit aber ein Spendenabzug aus.

⇒ Sponsoring

Unternehmen haben auch die Möglichkeit, für Zuwendungen zugunsten von Seebeben-Opfern im Rahmen von Sponsoring-Aktionen anstelle des Spendenabzugs den Betriebsausgabenabzug geltend zu machen.

Das ist möglich, wenn ein Sponsor wirtschaftliche Vorteile dadurch erlangt, dass auf ihn im Zusammenhang mit seiner Sponsorleistung öffentlichkeitswirksam (z.B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) aufmerksam gemacht wird.

⇒ Höhe des Spendenabzugs

Grundsatz

Natürliche Personen können Spenden im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung, juristische Personen (z.B. Kapitalgesellschaften) bei ihrer Körperschaftsteuerveranlagung geltend machen. Die Spenden mindern das zu versteuernde Einkommen.

Der Spendenhöchstbetrag beträgt bei Spenden zugunsten der Seebeben-Opfer 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Großspenden

Übersteigt im Einzelfall eine Spende von mindestens 25.565 € die vorgenannte 10-Prozent-Grenze, kann der übersteigende Betrag zunächst auf den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen und dort bis zum Höchstbetrag abgezogen werden. Ein danach verbleibender Rest kann in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen jeweils bis zum Höchstbetrag abgezogen werden.

Stiftungen

Zuwendungen in den Vermögensstock von mildtätigen Stiftungen, die zugunsten der Seebeben-Opfer gegründet werden, können im Jahr der Zuwendung und in den neun folgenden Jahren bis zu einem Betrag von insgesamt 307.000 € zusätzlich zu den im Rahmen der vorgenannten Höchstgrenzen abziehbaren Beträgen steuerlich geltend gemacht werden.